

Amtsgericht Ratingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21.04.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Breitscheid, Blatt 1450,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Breitscheid, Flur 18, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Alte Kölner Str. 31, Größe: 528 m²

Grundbuch von Breitscheid, Blatt 1450,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Breitscheid, Flur 18, Flurstück 529, Alte Kölner Str. 33 , Größe: 402 m²

Grundbuch von Breitscheid, Blatt 1450,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Breitscheid, Flur 18, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Alte Kölner Str. 33 a, Größe: 615 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Baugrundstück mit drei miteinander verbundenen bereits überwiegend entkernten Abbruchgebäuden auf unregelmäßig geschnittenen Grundstücken in mittlerer Wohnlage von Ratingen-Breitscheid.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

880.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.